

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. December.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-, Direktorium der einen
und untheilbaren helvetischen Republik,
An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da das Direktorium den Fall vorhersieht, wo sich Partikularen durch die Habgucht dazu verleiten lassen könnten, das Postwesen zum Schaden der Generalregie des Staats zu treiben, so ladet es Euch ein, Euch über die Mittel zu beschäftigen, um demselben vorzubeugen. Es glaubt, es wäre am schicklichsten, eine Strafe darauf zu setzen, wie z. B. die der Confiscation des Werths der Sachen, die denjenigen anvertraut waren, welche sich dieses Betruges gegen die Republik schuldig machen würden, und es ersucht Euch Bürger Gesetzgeber, über diesen Gegenstand einen Entschluß zu nehmen.

Luzern den 27. December 1798.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Secretan fodert Verweisung an eine Commission, kann sich aber nicht enthalten zu bemerken, daß die Confiscation immer eine ungerechte Strafe sey, weil sie dem einen Fehlbaren eine unbedeutende Strafe ist, während sie einem andern sein ganzes Vermögen rauben kann; er glaubt, eine Buß die das 10fache oder gar 100fache des dem Staat entzogenen Eigenthums betrage, wäre weit gerechter und mässiger. Wyder folgt diesem Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Gysen, Dörfer, Zimmermann, Bourgeois, Egg v. Rofen und Kulli.

§ 4 des Bergbaugutachtens. Broye will diesem § noch beifügen, daß der Ansprecher eines Privateigenthums beweisen müsse, daß der daraus für den Staat entstehende Nutzen grösser sey, als die dadurch für den Eigenthümer bewirkte Unbequemlichkeit.

Escher unterstützt diesen Antrag, weil er ganz in dem Geist der Commission und des von ihr vorgelegten Gutachtens liege.

Carrard glaubt, dieser § gebe den Bergbau treibenden Bürgern zu viel Recht auf das Privateigenthum, und dadurch würden diejenigen Eigenthümer,

welche das Unglück hätten, in der Nähe von irgend einem Bergbau Güter zu besitzen, in der beständigen Gefahr stehen, durch die Willkühr der Bergbebauer, desselben beraubt zu werden; er fodert Rückweisung des Gutachtens in die Commission, um diese zu sehr schreckende Redaction umzuändern.

Zimmermann ist ganz Carrards Meinung und führt das Beispiel des Königs von Preussen an, der des Guts eines Landmanns zu Anlegung eines Gartens bedurfte, und als ihm dieser dasselbe um keinen Preis überlassen wollte, die Gerechtigkeit hatte, dieses Privateigenthum zu respektiren, und, fragt er, sollte in einer Republik weniger Achtung für das Privateigenthum vorhanden seyn, als in einer Monarchie? Er begehrt daher auch Abänderung dieses sehr hart aussehenden §.

Escher anerkennt daß der § so wie er von der Commission vorgeschlagen wird, etwas zu hart zu seyn scheine, aber auch nur scheine, und daß durch die von Broye vorgeschlagene Redaktionsverbesserung nun auch dieser Schein weg falle; anerkennen wir die Unentbehrlichkeit des Bergbaus für die Unabhängigkeit Helvetiens und sind wir von dem Wunsche beseelt, Helvetien unabhängig zu erhalten, so müssen wir durchaus diesen § annehmen, denn unter 10 Bergwerken wird sich kaum eines vorfinden, zu dessen Betreibung sich der erforderliche Platz und die nöthigen Gewässer als Eigenthum des Bergbebauers vorhanden finden; soll nun aber, wann kein Zugang zu einem Eisenflöz vorhanden ist, durch dessen Abbau Helvetien aus seiner Abhängigkeit in Rücksicht auf Eisen herausgehoben werden kann, dasselbe ewig unbenutzt liegen, wann ein benachbarter Gutsbesitzer den erforderlichen Platz um keinen Preis hergeben will? — und dieser Fall wird sich beinahe bei allen Bergwerken vorfinden, also müssen wir auf Bergbau Verzicht thun oder diesen § annehmen; das Beispiel, welches uns hier aufgestellt wird, so artig es auch in dem Leben eines sonst sehr gewaltthätigen Despoten seyn mag, ist unpassend, denn dort war es um Anlegung eines königlichen Lustgartens zu thun, hier aber ist es um Einführung eines Industriezweiges zu thun, ohne den unsre Republik, unser Vaterland, dem wir alles schuldig sind, ewig nie unabhängig und selbstständig werden kann; laßt euch also nicht blenden durch einen witzigen aber unrichtigen Einfall, sondern anerkennt einen so unentbehrlichen Grundsatz, der in der Constitution liegt, und beim Straßenbau und nach so vielen andern Zweigen der Staatsverwaltung durchaus in Anwendung kommen muß.

Haas glaubt, wenn wir die Einheit und die Unabhängigkeit unsrer Republik lieb haben, so müssen wir diesen § annehmen, weil ohne denselben der Bergbau und durch denselben die Herbeischaffung der Waffen für unser Vaterland unmöglich würde; er stimmt also eifrig zum Gutachten.

Weber sieht den § auch als sehr fürchterlich an

und glaubt, Escher habe sich durch seine mineralogische Liebhaberei hinreissen lassen, denn durch diesen § würden die Eigenthümer in der Nähe eines Bergwerks der größten Willkürlichkeit von Seite des Bergbaulustigen ausgesetzt, und also das Eigenthum nicht gehörig beschützt; er begehrt daher neuerdings Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Escher bemerkt, daß die Redaktion des § im Deutschen unvollständig ist, weil die Worte: „was zur Benutzung unentbehrlich notwendig ist“ ausgelassen wurden, aber setzen wir diese bei, so ist nicht Willkürlichkeit, sondern die unbedingteste Nothwendigkeit einzig im Fall, einen Eigenthümer, jedoch unter der Bedingung der vollsten Entschädigung, seines Eigenthums zu berauben.

Roch ist auch von der Unentbehrlichkeit dieses § überzeugt, denn ohne Metall können wir unsre Armeen nicht bewaffnen, und wenn wir nicht unsre Metalle durch den Bergbau selbst gewinnen, so können wir uns nicht als ein freies und unabhängiges Volk verteidigen. Unser Land ist arm und bedarf neuer Erwerbsquellen, und warum sollten wir denn eine der wichtigsten derselben, die uns ganz mangelt, und zu der unser Vaterland besonders geschickt ist, nicht wenigstens so begünstigen wollen, daß ihre Entstehung dadurch möglich wird? Immer lassen wir uns durch Worte schrecken, wann wir zu Gunsten der Republik etwas Großes thun sollten! Von diesem § hängt die Möglichkeit des Bergbaus ab, wie können wir denn nach anstehen, denselben ohne weiters anzunehmen!

Suter ist ganz mit Roch einig, denn er denkt, wenn man den Zweck wolle, müsse man auch die Mittel dazu wollen, und da man unter der Erde nicht so leicht fortkommen kann wie über der Erde, und da leider hier auf Erden die Freiheit nicht ohne Eisen beschützt werden kann, und er noch nicht an den ewigen Frieden glaubt, so stimmt er ganz zu diesem notwendigen §.

Desloes anerkennt den Grundsatz, den die Commission aufstellt, aber die Abfassung desselben gefallt ihm nicht, weil er mit dem 9 § der Constitution einigermaßen im Widerspruch ist, und wir in Rücksicht der Einschränkung des Eigenthums nicht weiter gehen können als diese; er stimmt also zur Zurückweisung an die Commission.

Carrard bezeugt auch, daß er nur wider die Abfassung dieses §, nicht aber wider den darin enthaltenen Grundsatz sich erhoben habe, und da von der Abfassung der Gesetze viel abhängt, und die zweckmäßige Darstellung eines Gesetzes, und der Eindruck den dasselbe macht, wichtig ist, so muß nichts versäumt werden, um die Redaktion antnehmlich zu machen. Zudem ist wichtig zu bestimmen, wer über die Unentbehrlichkeit eines Privateigenthums zum Bergbau entscheiden soll; in diesen beiden Rücksichten also stimmt er zur Zurückweisung der Redaktion an die Commission.

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

Carrard begehrt, daß der Grundsatz, den die Commission aufgestellt hat, anerkannt werde, indem nur die Redaktion des Grundsatzes, der Commission zurückgewiesen wurde.

Desloes stimmt bei, wünscht aber daß die Commission auch den darauf folgenden § etwas verbessere, weil er auch drückend ist.

Zimmermann fodert Verlegung jeder weiteren Berathung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Rekstab trägt im Namen einer Commission darauf an, den vom Senat verworfnen Beschluß über Verkauf einiger Nationalgüter (s. Republikaner, B. II. pag. 317) dahin abzuändern, daß man bestimme, die Kanzlei von Werdenberg, mit den dazu gehörenden liegenden Gründen werde dem Direktorium zum Verkauf übergeben. Dieser Antrag wird angenommen.

Am 1. Januar war keine Sitzung.

Grosser Rath, 2. Januar 1799.

Präsident: Hecht.

Kaufmann v. Batwyl erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Die Bergwerkscommission schlägt statt dem 4. § der ihr zurückgewiesen wurde, folgende neue § vor:

4. § Jeder Besitzer eines Bergbaus hat das Recht diejenigen liegenden Gründe und Gewässer, die zur Benutzung der nuzbaren Mineralienstätte unentbehrlich notwendig sind, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Eigenthümers derselben, an sich zu ziehen und zu diesem Ende hin zu benutzen; hierbei muß aber erst erweislich gemacht werden können, daß der dem Staat daraus erwachsende Vortheil die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil aufwiege, welche der Eigenthümer dadurch leiden könnte.

5. §. Wenn sich über diese dem Bergbau eingeräumte unentbehrliche Begünstigung oder über andere ähnliche Rechte desselben, Streitigkeiten erheben, so schlägt das Direktorium 7 erfahrene und sachkundige Bürger vor, von welchen jede der beiden Partheien 2 ausschlägt und die 3 übrigbleibenden vorgeschlagenen Bürger entscheiden den Fall.

Desloes bedauert, daß er sich noch nicht mit diesem Antrag befriedigen kann, weil er glaubt die Constitution werde darin noch nicht hinlänglich beobachtet, und in dem äussersten Fall könnte die Entschädigung so hoch steigen, daß der Eigenthümer dieselbe nicht zu leisten im Stand seyn könnte; er begehrt daher, daß der Staat für diese Entschädigung gutstehe, und daß sie erst in Natura müsse ausgeliefert

werden, ehe der Eigenthümer sein Eigenthum abzutreten gezwungen werden kann.

Custor glaubt, der Vorschlag der Commission sey nun in jeder Rücksicht befriedigend, und daher stimmt er zur Annahme d. S. S.

Escher bemerkt, daß nicht der Grundfaz, den der 4 § enthält, sondern nur die Abfassung desselben der Commission zugewiesen würde, und daß, da das Eigenthum der Bergwerke dem Staat gehört, es sich von selbst verstehe, daß er für diese Entschädigung aufstehen muß, und da endlich eine Entschädigung in Natura in den meisten Fällen unausführbar ist, so stimmt er zur Annahme des Gutachtens.

Desloes will nur, daß der Eigenthümer des Bergbaus dasjenige, was er zu beziehen im Fall ist, zum Voraus bezahle und beharret also auf diesem Antrag. Carrard vertheidigt Desloes Antrag, weil dem Eigenthümer die möglichste Sicherheit für die Entschädigung gegeben werden muß. Der § wird mit Desloes letztem Beisatz angenommen, so wie auch der neue so geschlagne 5 §

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung sogleich angenommen.

§ 7. Weber glaubt, durch diesen § werde eine Art neues Erblehen errichtet, und dasselbe könnte nach und nach zu wirklichem Eigenthum der Pächter auf ihre Pachtungen führen, und da die Pächter eines Bergbaus schon hinlänglich begünstigt sind, so will er die Pachtungen nicht verkäuflich erklären.

Escher bemerkt, daß Webers Einwendung ganz richtig wäre, wenn die Pachtung eines Feldes nutzbarer Mineralien mit der eines liegenden Grundstücks von gleicher Natur wäre, allein im Bergbau ist die Pachtung gänzliche Abnutzung des gepachteten Feldes, da hingegen im Feldbau die Pachtung nur den jährlichen Ertrag in sich faßt: die Verpachtung eines Mineralienfeldes muß also wie die Ueberlassung einer bestimmten Waldrevier zu gänzlicher Abnutzung des Holzes, angesehen werden, wobei es offenbar ungerecht wäre, wann der Staat diese Revier beim Tode des Uebernehmers zurücknehmen wollte, ehe sie ganz dem Pächtervertrag gemäß abgenutzt ist: hierzu kommt aber noch beim Bergbau der Umstand, daß die Vorbereitungen zum Abbau eines Mineralienfeldes äußerst kostbar sind, und es also offener Eingriff in das Eigenthumsrecht wäre, dem Pächter oder den Erben desselben nicht gestatten zu wollen, die Pachtung mit den dabei vorhandenen kostbaren Betreibungsanstalten verkaufen zu dürfen, wann sie den Bau nicht mehr selbst fortsetzen können.

Weber ist nicht befriedigt durch diese Vertheidigung des §, und glaubt den Schwierigkeiten, die Escher gegen seine Bemerkungen aufstelle, sey dadurch auszuweichen, daß man erkläre, die Regierung soll bei einer neuen Pachtung auf die Erben des alten Pächters besondere Rücksicht nehmen; und da der

Bergbau eine Quelle von großem Reichthum werden kann, und er diese dem Staat zugehörigen Quellen nicht erblich oder verkäuflich machen will, so beharret er auf seiner ersten Bemerkung. Custor fürchtet auch, daß durch diesen Antrag neue Erblehen entstehen und will daher die Zeit der Belehnung auf 50 Jahr bestimmen.

Preux vertheidigt den §, weil zum Bergbau die kostbarsten Unternehmungen erforderlich sind, welche kein Partikular wagen würde, wann er nicht die Sicherheit hätte, daß die gemachten Anstalten erblich und verkäuflich wären. Escher sagt, Webers Bemerkung wäre richtig, wann die Mineralien in den zu verpachtenden Feldern wieder nachwachsen würden, aber da dieses nicht der Fall ist, und dagegen die abgetretene Benutzung bestimmt begrenzt ist, so kann sie durchaus nicht vom Staat zurückgefordert werden, bis die Abnutzung vollendet ist, denn die Vorbereitungsanstalten werden immer im Verhältniß des abzunutzenden Feldes gemacht, also kann ein Unternehmer eines Bergbaus es keineswegs auf die Gefälligkeit der Regierung ankommen lassen, ob diese kostbaren Vorbereitungsanstalten vielleicht seinen Erben entzogen werden oder nicht. Zudem werden meist ganze Gesellschaften den Bergbau unternehmen und diese werden offenbar so lange ausdauern als das in Pacht genommene Mineralienfeld ausdauert; ich beharre also auf Annahme des §.

Wyder folgt ganz dem Antrag der Commission. Der § wird unverändert angenommen.

§ 8. Escher bemerkt, daß dieser § eigentlich ziemlich despotisch ist, weil er die Bergbebauer der Willkührlichkeit einer Oberdirection aussetzt; allein diesem ist für einmal da der Bergbau in Helvetien noch in gänzlicher Kindheit liegt, und im helvetischen Publikum noch keine bergmännischen Kenntnisse verbreitet sind, noch nicht auszuweichen, denn wenn wir jetzt schon ein bergmännisches Gesetzbuch entwerfen wollten, so würde die Gesetzgebung diese Arbeit nicht verstehen und dem Publikum wäre sie auch höchst überflüssig; da aber bis zur Zeit da ein solches Gesetzbuch entworfen werden kann, der Bergbau durchaus nicht der Unwissenheit und dem Unverstand Preis gegeben werden kann, so muß er nothwendig indessen einer Oberdirection übergeben werden, und daher ist dieser § unentbehrlich.

Der § wird ohne weiters angenommen.

§ 9. Carrard will den § nur mit Ausstreichung der Worte, „ist der Betreiber eines Bergbaus selbst Eigenthümer des Bergbaus“ annehmen, denn durch die frühern §§ ist ja jeder Bergbau zu Staatseigenthum erklärt und also kein Privateigenthum hierüber vorhanden. Escher bemerkt, daß vielleicht in Helvetien noch einige Bergwerke sich vorfinden, die wirkliches Eigenthum sind, und daß folglich schon für diese die von Carrard angegriffene Bedingung dieses § nothwendig ist; allein auch neben diesem werden unter Bergbau im Allgemeinen genommen auch Steindrücke verstanden,

und da diese Privateigenthum sind, so ist auch für sie die angebrachte Bedingung sehr nothwendig; oder wollte man etwa die Steinbrüche der erforderlichen Polizeiaufsicht entziehen? wahrlich dieß wäre ein seltsamer Einfall, denn wenn wir schon überall Steine haben, so haben wir doch nicht überall gute Bausteine, und die Eigenschaft derselben hängt auch zum Theil von der Zweckmäßigkeit ihrer Gewinnungsart ab, denn es ist z. B. sehr wichtig, daß ein Steinbruch nicht da angelegt werde, wo die Steinlager sich in die Erde hineinsinken, weil sonst sich zwischen den Schichtenablösungen Wasser hineinzieht, und die ausgedehntesten Steinlager verderben kann; und hierbei ist es nicht bloß um Sicherung des Eigenthums vor eignem Schaden zu thun, sondern auch um Sicherung des ganzen Publikums, damit die Steine, womit dieses seine Häuser baut, nicht durch Unwissenheit verdorben werden; aus dieser Rücksicht besonders ist es wichtig und selbst Pflicht der Gesetzgebung, eine scharfe Polizei über jede Art des Bergbaus und folglich auch über Steinbrüche festzusetzen; zudem ist es leicht möglich, daß durch zweckmäßigere Betreibung unserer Steinbrüche und selbst derjenigen im Kanton Lemman, die man in r aufstellen wird, der Handel mit Bausteinen und Marmor beträchtlich ausgedehnt werde, und also dem Staat eine neue Erwerbsquelle geöffnet werden könne, daher stimme ich zum Gutachten der Commission. Haas unterstützt ganz Eschers Bemerkungen und fordert also Annahme des Gutachtens.

Secretan glaubt, er müsse nur wieder Eschers Bemerkung, nicht wieder den § selbst sprechen, denn unter Bergbau will er durchaus nicht auch Steinbrüche mitbegreifen wissen; denn sind nicht ganze Gegenden auf Sandstein liegend, und warum sollte also die Eröffnung von Steinbrüchen in solchen Gegenden, wie z. B. der Lemman ist, einer Oberdirektion unterworfen werden; Jedes Grundstück hat im Lemman seinen eigenen Steinbruch, also könnte durch diese Ausdehnung des §, die Bergwerksdirektion in jedem Grundstück willkürliche Verfügungen treffen, die den Güterbesitzer in seinem Eigenthum beschädigen könnten: da nun diese Oberaufsicht des Ueberflusses an Steinen wegen ganz unnütz ist, so stimmt er zum § ohne die von Escher angebrachte Ausdehnung desselben.

Preux bezeugt, daß er mehrere Bergwerke kenne, die wirkliches Eigenthum sind, und da er die Steinbrüche keineswegs der Polizeiaufsicht entziehen will, so stimmt er zur Annahme des §. Escher bezeugt, daß im Deutschen das Wort Bergbau, überhaupt jede Gewinnung von Mineralien also auch von Steinen in sich begreife, und daß er also dem § keine willkürliche Ausdehnung gab. Nun will man uns aber beweisen, daß, wenn im Kanton Lemman hinlänglich und selbst im Ueberfluß Steinbrüche vorhanden sind, dieselben in ganz Helvetien keiner Polizei

unterworfen seyn sollen! Haben wir denn nur für den Kanton Lemman Gesetze zu machen? und wenn auch schon im Kanton Lemman und vielen andern Gegenden hinlängliche Steinbrüche vorhanden sind, soll dann nicht dafür gesorgt werden, daß diese Steinbrüche nicht verdorben werden, und das Publikum nicht wegen schlechter Behandlung derselben, schlechte Bausteine erhalte? ehedem glaubten unsre Voreltern auch — in Helvetien sey genug Waldung vorhanden, und jetzt haben wir doch Holzangel. Freilich werden uns nicht alle Steine weggebrochen werden, aber verderben kann man die Steinlager durch schlechte Behandlung der Steinbrüche, und daher ist es Pflicht hienwieder Anstalten zu machen! ich beharre also auf der ganzen Ausdehnung des §.

Desloes ist Secretans Meinung und bezeugt, daß da im Lemman überall Steinbrüche geöffnet werden können, also alles Land von diesem Kanton, der größten Willkürlichkeiten von Seite der Bergwerksdirektion ausgesetzt wird, daher stimmt er Carrard bei. Nuce ist ganz Eschers Meinung, weil er überzeugt ist, daß unser Marmor, unsre Sandsteine, und kurz alle Mineralien weit besser geliefert würden, wann sie unter einer Polizeiaufsicht stehen würden, als wann sie von aller Aufsicht entbloßt sind: er stimmt also zur Annahme des §. Carrard will keineswegs die Steinbrüche der Polizeiaufsicht entziehen, weil er glaubt, dieß würde selbst den Eigenthümern derselben schädlich seyn, allein dagegen will er sie erst dann derselben unterwerfen, wenn wir wirkliche Gesetze hierüber bestimmen können, denn da der Staat die Bergwerke verlehnt, so kann er sie unter der Bedingung der Oberaufsicht des Staats verliehen, allein der Staat hat durchaus kein Recht, diese Oberaufsicht ohne Gesetze die sie genau bestimmen, den Eigenthümern der Steinbrüche aufzuzwingen, und daher können wir auch diesen § nicht in der Ausdehnung, die ihm Escher giebt, annehmen. Ich fodere also, daß die deutsche Abfassung der französischen gleichgemacht werde, weil diese die Steinbrüche nicht in sich begreift.

Secretan ist immer noch gleicher Meinung, daß der § ohne die Ausdehnung, die man ihm geben will, sehr zweckmäßig ist, aber daß die Ausdehnung desselben auf die Steinbrüche durchaus nicht annehmlich, sondern höchst despotisch wäre, zu dem, daß es lächerlich ist, zu behaupten, die Schweiz könnte in Mangel von Steinen kommen, da sie ganz auf Steinen steht: Er stimmt also Carrard bei, dessen letzter Antrag, daß die deutsche Redaktion der französischen gleichbedeutend gemacht werden soll, angenommen wird.

Das Direktorium übersendet nachfolgende Bottschaft:

Luzern den 2ten Jenner 1799.

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik an den
Senat.**

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beehrt sich Euch die Widergeburt der piemontesischen Nation, die Errichtung einer provisorischen Regierung und das Verlangen derselben bekannt zu machen, die freundschaftlichen Verbindungen und nachbarlichen Verhältnisse die seit mehreren Jahrhunderten zwischen beiden Nationen bestehen, noch näher zu knüpfen. Das hier beigegebene Schreiben der provisorischen Regierung von Piemont wird ohne Zweifel Euer von der Liebe zur Freiheit und Gleichheit belebtes Gefühl erfreuen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt)

Politische Vorschläge.

V I.

Ueber die Abwendung derjenigen Verletzungen der Constitution, woben entweder eine der höchsten Gewalten, die von einer andern Staatsgewalt verletzt ist, sich leidend verhält, oder wobei gar eine Staatsgewalt selbst einen Theil ihrer Macht einer andern überträgt.

Wir haben in dem dritten Abschnitt, ein Entschädigungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten angerathen. Der Zweck dieses Tribunals sollte sein: erstens jene Streitigkeiten auf eine für die Ruhe des Staats keineswegs nachtheilige Weise abzuthun, und zweitens dadurch das Gleichgewicht zwischen den höchsten Gewalten nach dem Sinn und Geist der Constitution zu erhalten. Dieser letztere Zweck kann jedoch nur in den Fällen erreicht werden, wo diejenige Gewalt, welche sich für verletzt hält, Widerstand zeigt, und die Sache dem Entschädigungstribunal anhängig macht. Nun wären aber noch andere Fälle möglich. Wenn nämlich die verletzte und geschwächte Staatsgewalt sich leidend verhält, wenn sie stille schweigt, oder

wenn sie gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig übergiebt, wie soll dann geholfen, wie die Integrität der Constitution erhalten werden! Jenes vorgeschlagene Entscheidungstribunal für sich selbst, kann den Eingriff nicht hintertreiben, denn es ist nur für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten niedergesetzt. Wenn nun aber eine Staatsgewalt freiwillig einen Theil ihrer Macht einer andern übergiebt, und diese andre Gewalt jene Macht übernimmt, so ist ja keine Streitigkeit vorhanden, und nun befindet sich das Entscheidungstribunal in der fatalen Lage, der Verletzung der Constitution zusehen zu müssen, ohne sie verhindern zu können. Wo haben wir wieder einen solchen Fall, der in einem neuen Staat, in welchem die Grenzen der Gewalten noch nicht durchaus deutlich bestimmt, und nicht hinlänglich bekannt sind, um so viel leichter eintreffen kann, wo haben wir, fragt es sich, wieder einen solchen Fall Hilfe zu suchen?

Wir rathen folgendes an:

1. Wenn eine Gemeinde, Korporation, oder auch die Minorität einer der drei höchsten Gewalten in der Meinung stehet, es habe eine der drei höchsten Gewalten einen Eingriff in die Macht einer andern gethan, und diese verletzte Gewalt betrage sich leidend, oder trete gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig ab, wenn, sage ich, eine Gemeinde, Korporation, oder Minorität einer der drei höchsten Gewalten in dieser Meinung stehet, so giebt jene Gemeinde, Korporation oder Minorität sowohl der verletzenden, als der die Verletzung duldenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben ein, in welchem die Gründe angegeben sind, um deren willen die Eingabe der Schrift glauben, es sei ein Eingriff geschehen.

2. Wenn auf diese Vorstellungsschrift in vierzehn Tagen nichts erfolgt, wenn weder die für verlegend gehaltene Gewalt die angreifend scheinenden Schritte zurück nimmt, noch die für verletzt gehaltene Gewalt sich gegen jene Schritte thätig bezeigt, noch die Gewalt, welcher die Vorstellungsschrift ist übergeben worden, überzeugende Vertheidigungsgründe anführt, so ist jene Gemeinde Korporation oder Minorität befugt, die Sache dem Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten anhängig zu machen.

3. Dieses Tribunal ist verpflichtet, eben so zu verfahren, wie wenn eine Majorität oder eine Ganze der höchsten Staatsgewalten sich über eine andre beklagt hätte: Nämlich das Entscheidungstribunal fodert sowohl jene klageführende Gemeinde, Korporation oder Minorität, als auch jene eines Eingriffs angeklagte Gewalt vor sich und fällt nach gehöriger